

Satzung des Skiclubs Rüsselsheim 1971 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Verein und Mitgliedschaft	2
1.1	§ 1 Name und Sitz	2
1.2	§ 2 Zweck	2
1.3	§ 3 Gemeinnützigkeit	2
1.4	§ 4 Geschäftsjahr	3
1.5	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
1.6	§ 6 Rechte der Mitglieder	3
1.7	§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
1.8	§ 8 Mitgliedsbeiträge	4
1.9	§ 9 Ende der Mitgliedschaft	4
2	Organisation des Vereins	6
2.1	§ 10 Vermögen	6
2.2	§ 11 Organe	6
2.3	§ 12 Mitgliederversammlung	6
2.4	§ 13 Vorstand	7
2.5	§ 14 Schiedsausschuss	8
2.6	§ 15 Jugendversammlung / Jugendausschuss	9
2.7	§ 16 Kassenprüfer	9
2.8	§ 17 Datenschutz Persönlichkeitsrechte	9
2.9	§ 18 Auflösung des Vereins	11
2.10	§ 19 Salvatorische Klausel	11

1 Verein und Mitgliedschaft

1.1 § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V..
2. Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Rüsselsheim.
3. Er wurde am 09.12.1971 gegründet.

1.2 § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Besonderen des Skisports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Aktivitäten, Übungen und Leistungen, sowie die sportliche Freizeitgestaltung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder, Freizeitpflege und internationale Begegnungen.
3. Er ist Mitglied im Hessischen Ski-Verband und im Landessportbund Hessen.
4. Er ist parteipolitisch neutral. Er räumt Angehörigen aller Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

1.3 § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vergütung der Vereinstätigkeit
 - 4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 4.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig.
 - 4.3 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier-, PC- und Druckkosten. Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

4.5 Weitere Einzelheiten regeln die **Allgemeinen Richtlinien** des Vereins.

1.4 § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt. § 110 BGB bleibt unberührt.
3. Der Aufnahmeantrag gilt durch den Verein als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; die Angabe von Gründen hat dabei zu erfolgen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Betroffene den Schiedsausschuss anrufen (siehe §14 Abs. 2).
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde und beträgt mindestens 1 Jahr.
5. Die Aufnahme in den Verein und dessen Verbleib ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen wollen.

1.6 § 6 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen, Gerätschaften und Ausrüstungen des Vereins im Rahmen der Beitragsordnung und/oder der gültigen Übungspläne sowie der **Allgemeinen Richtlinien** des Vereins zur Verfügung.
2. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit.
3. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht.
4. Die Rechte der Jugendlichen sind in der Jugendordnung des Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V. geregelt.

1.7 § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten entstehen, aufzukommen.

1.8 § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Ein Monatsbeitrag wird erhoben
 - a) von Erwachsenen
 - b) Familienbeitrag von Ehepaaren oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Paaren ohne Kinder bzw. mit Kindern, die unter die Gruppe c) und d) fallen.
 - c) Jugend-/Kinderbeitrag von Heranwachsenden bis 18 Jahren oder
 - d) von Personen bis zum Alter von 27 Jahren, die sich in der Berufsausbildung befinden (Schüler, Studenten, Auszubildende) und dies unaufgefordert jeweils zum Jahresbeginn durch eine entsprechende Bescheinigung nachweisen.
2. Mitgliedsbeiträge sind generell Bringschulden, sie werden jeweils vierteljährlich im Voraus vom Verein im Lastschriftverfahren am ersten 15. jeden Quartals bzw. dem 1. Arbeitstag danach eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

1.9 § 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.
3. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich 14 Tage vor dem Austritt beim Vorstand eingegangen und eigenhändig unterschrieben sein.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen den Ausschlussbescheid, der durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen ist, kann innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung schriftlich beim Schiedsausschuss Einspruch erhoben werden.

5. Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet. Die Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hinweisen. Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, auf den gerichtlichen Einzug der Beitragsrückstände bis zur Streichung aus der Mitgliederliste zu verzichten.

2 Organisation des Vereins

2.1 § 10 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

2.2 § 11 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Schiedsausschuss
 - d) Jugendversammlung
 - e) Jugendausschuss

2.3 § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt möglichst bis spätestens Ende des zweiten Quartals eines Jahres zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand und unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 3 Monaten einberufen werden, wenn diese:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes
 - b) durch die Kassenprüfer
 - c) von mindestens 10 % der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes mit anschließender Diskussion
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der sonstigen Organe, soweit dies erforderlich ist.
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - f) Verschiedenes.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Den Antrag auf Entlastung der Organe des Vereins stellen die Kassenprüfer. Können diese an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so ist ihr Bericht und gegebenenfalls der Antrag auf Entlastung in schriftlicher Form dem Versammlungsleiter auszuhändigen und der Mitgliederversammlung zu verlesen.

7. Die Mitglieder können bis zum 01.03. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitest gehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
8. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
 - a) bei einer Wahl: Stichwahl
 - b) bei einem Antrag: Ablehnung
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies beschlossen wurde.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss. Bei einem Antrag zur Begrenzung der Redezeit steht dieses Recht nur demjenigen zu, der noch keinen Redebeitrag geleistet hat.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge.
13. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und den Schiedsausschuss.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Niederschrift vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem/der Schriftführer/in durch Unterschrift beurkundet.

2.4 § 13 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) dem/der Sportwart/in
 - e) dem/der Jugendwart/in
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in vertreten den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und Eigentums und die optimale Erfüllung des Vereinszwecks.
4. Alle Sitzungen des Vorstandes werden vom/von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern voraus.
5. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre wie folgt gewählt:
 - a) in den geraden Jahren werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Sportwart/in
 - b) in den ungeraden Jahren werden gewählt:
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Jugendwart/in (gewählt auf der Jugendversammlung; Bestätigung auf der Mitgliederversammlung)
 Wiederwahlen sind zulässig.
7. Steht der/die Vorsitzende zur Wahl, steht dem Wahlvorgang der/die stellvertretende Vorsitzende bzw. ein Wahlleiter/in vor.
8. Kann auf der Mitgliederversammlung kein geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so ist spätestens nach 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch ernennen oder sich ergänzen bis zur Ersatz- oder Neuwahl.
10. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse benennen, die eine beratende Funktion innehaben.

2.5 § 14 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird im Bedarfsfalle einberufen. Der Schiedsausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst.
2. Der Schiedsausschuss entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse nach § 9 Abs. 3 und über Widersprüche gegen Aufnahmeverweigerungen nach § 5 Abs. 3.
3. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Schiedsausschuss bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

4. Der Schiedsausschuss ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, und zwar in den ungeraden Jahren. Bei Ausscheiden eines der Ausschussmitglieder ernennt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dem Schiedsausschuss darf kein Mitglied des Vorstandes und kein Kassenprüfer angehören.

2.6 § 15 Jugendversammlung / Jugendausschuss

1. Geregelt in der aktuellen Fassung der Jugendordnung des Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V.
2. Sofern die Jugend im Rahmen der Jugendversammlung keinen Jugendwart wählt, wird dieses Amt durch ein Mitglied des amtierenden Vorstandes kommissarisch übernommen. In diesem Fall ruhen die Regelungen der Jugendordnung des Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V. solange, bis ein neuer Jugendwart durch eine außerordentliche Jugendversammlung gewählt ist. Die Jugend und der Vorstand haben sich dabei gleichermaßen um die Neubesetzung des Amtes des Jugendwartes zu bemühen.

2.7 § 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jährlich ein Prüfer gewählt wird. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder dem Schiedsausschuss angehören.
2. Eine Wiederwahl für die nächste Geschäftsperiode ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung, also der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung rechnerisch prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.
4. Die Kassenprüfer müssen über vorgefundene Mängel dem Vorstand berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
5. Die Prüfungen sollten jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während bzw. am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

2.8 § 17 Datenschutz Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes und des Hessischen Skiverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Programmheft sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Teilnehmer bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.
4. In seinem Programmheft sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Übungsleiter aus oder endet seine Funktion, so ist dieses/-r verpflichtet, im Sinne einer ordnungsgemäßen Amtsübergabe unverzüglich alle Mitgliederdaten dem amtierenden Vorstand zu übergeben und gegebenenfalls alle vorhandenen Kopien zu vernichten. Dies gilt für Daten auf Papier oder auf Datenträger.

2.9 § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rüsselsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2.10 § 19 Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.